

Brief aus seiner Hand empfangen und nach dessen Lektüre versichert, er sei in jeder Weise bereit, den Willen des Königs auszuführen. Er habe jedoch hinzugefügt, ihm stehe bei seinem Status die Vergabe von Präbenden nicht zu, außer wenn es sich um irgendeinen seiner Mitkanoniker handle. Außerdem habe der Domdekan von Châlons-sur-Marne den ersten und den zweiten Brief des Königs im Kapitel entgegengenommen. Gewisse Kanoniker hätten dem Brief wohlwollend beigepflichtet, gewisse andere hätten, nach ihrer Art an Streitereien und Auseinandersetzungen gewöhnt, mit List nach Ausflüchten gesucht, die nicht weiterhülften. Sie hätten vorgegeben, daß sie noch keinen Bischof hätten und daß des Abtes Neffe, dem der König eine Präbende gewährt habe, nur sieben Jahre alt sei. Der König aber wisse, und habe oft gesehen, daß in seinem Königreich Minderjährigen Präbenden verliehen worden seien. Er, der Abt, habe es mit eigenen Augen gesehen, daß dem Neffen des Archidiakonus G(uy), obwohl er nicht einmal sechs oder fünf Jahre alt gewesen sei, der Bischof Boso von Châlons die Präbende gegeben habe, die er noch immer innehabe. Er bitte somit den König, das Begonnene auch gut zu beenden und, da er die Doppelzüngigkeit der böswilligen Kanoniker kenne, den Neffen mit der freigewordenen Präbende investieren zu lassen. Er sage mit Sicherheit voraus: Wenn der König das hinausschiebe, werde es ihm, dem Abt, zur Schande gereichen, die Ehre des Königs werde aber gleichermaßen Schaden leiden. Alle wunderten sich und gerieten darüber in Erstaunen, daß der König für etwas bitte, das doch ohnehin ihm gehöre und das er ohne Bitten allein auf seine *auctoritas* hin tun könne und müsse. Es führe nicht weiter, sein Recht und seine Macht aufzugeben und um das, was jemand innehabe, bei einem anderen zu bitten. Es bleibe allein übrig, daß der König, ohne Zweifel aufkommen zu lassen, unmißverständlich und ohne Verzug seinem Bruder, dem Erzbischof von Reims, bedeute, den Neffen des Abtes mit der besagten Präbende zu investieren, da der Elekt das nicht könne, der Dekan ihn jedoch auf Bitten des Königs hin nicht investieren wolle.

Sowohl der hier genannte Brief Ludwigs VII. an den Elekten Guy als auch die beiden Briefe des Königs an den Domdekan (und das Domkapitel?) von Châlons-sur-Marne zur Investitur eines Verwandten des Abtes Yves mit einer Kanonikerpräbende an der Kathedrale müssen als verloren gelten.

---

christ. 9, 945A sowie Me in e r t, Papsturkunden in Frankreich (wie Anm. 33) S. 276—277, No. 81 und S. 278—279, No. 84.